S 6 Kr 66/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Kr 66/96
Datum	17.04.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 55/97
Datum	27.01.2000

3. Instanz

Datum	12.10.2000

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Januar 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 17. April 1997 sowie der Bescheid der Beklagten vom 8. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 1996 aufgehoben. Die Beklagte und die Beigeladenen zu 2) und 3) haben als Gesamtschuldner der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) deren auÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Im Ã¼brigen sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig sind die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und die Beitragspflicht zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) sowie Meldepflichten.

Der Beigeladene zu 1) war bis Ende 1993 Soldat auf Zeit. Im MÃ¤rz 1992 schloÃ er mit der klagenden GmbH, einem Ausbildungsinstitut fÃ¼r Datenverarbeitung und Organisation, einen Vertrag zur Umschulung in den Ausbildungsberuf eines

Datenverarbeitungskaufmanns ab 1. Oktober 1992. Die Umschulungszeit wurde unter BerÃ¼cksichtigung der bisher ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit auf 24 Monate festgelegt mit einer Probezeit von drei Monaten und einem Urlaub von 31 Arbeitstagen in den Jahren 1993/1994. Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden wÃ¶chentlich sollten dem Beigeladenen zu 1) durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung die Kenntnisse und Fertigkeiten in dem Ausbildungsberuf vermittelt werden. Der Beigeladene zu 1) war nach Â§ 4 des Umschulungsvertrages ua verpflichtet sich zu bemÃ¼hen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, an allen MaÃnahmen regelmÃ¤Ãig teilzunehmen, aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen, die Betriebsordnung zu beachten, an MaÃnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen sowie der KlÃ¤gerin beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von GrÃ¼nden unverzÃ¼glich Nachricht zu geben. Die KlÃ¤gerin verpflichtete sich, fÃ¼r die betriebliche Ausbildung einen zur Ausbildung bereiten Betrieb nachzuweisen. Nach dem Ausbildungsplan, der Teil des Umschulungsvertrages war, umfaÃte die theoretische Ausbildung 10 Monate, die anschlieÃende praktische Ausbildung 12 Monate. Eine AusbildungsvergÃ¼tung wurde nicht gezahlt; der Beigeladene zu 1) hatte fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1994 Anspruch auf ÃbergangsgebÃ¼hrnisse nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Die Kosten der Ausbildung (15.000 DM) trug das Kreiswehrersatzamt. Der Ausbildungsvertrag wurde in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) eingetragen. Die Ausbildung endete am 5. Juli 1994.

Zum 1. Januar 1994 wurde der Beigeladene zu 1) Mitglied der beklagten Krankenkasse. Sie stellte mit dem an die KlÃ¤gerin gerichteten Bescheid vom 8. September 1994 und Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 1996 fest, daÃ der Beigeladene zu 1) wegen der von dieser durchgefÃ¼hrten UmschulungsmaÃnahme der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und der Beitragspflicht zur BA unterlegen habe. Die KlÃ¤gerin sei daher verpflichtet, fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 5. Juli 1994 BeitrÃ¤ge zu zahlen und die entsprechenden Meldungen abzugeben.MaÃgebend fÃ¼r die Versicherungs- und Beitragspflicht sei, daÃ der Beigeladene zu 1) mit der KlÃ¤gerin ein BerufsausbildungsverhÃ¤ltnis eingegangen sei, das als BeschÃ¤ftigung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung angesehen werden mÃ¼sse (Â§ 7 Abs 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV)). Der KlÃ¤gerin komme in diesem Zusammenhang die Funktion eines Ã¼berbetrieblichen Ausbildungsbetriebes zu. Sie sei als Arbeitgeberin anzusehen.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung des Auszubildenden (Beigeladener zu 1), der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (Beigeladene zu 2) und der BA (Beigeladene zu 3) die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. April 1997). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 27. Januar 2000). Der Beigeladene zu 1) sei bei der KlÃ¤gerin zur Berufsausbildung beschÃ¤ftigt gewesen. Es habe sich nicht um eine Umschulung gehandelt; denn in dem Vertrag mit der KlÃ¤gerin sei eine bisherige Ausbildung

oder Vorbildung des Beigeladenen zu 1) verneint worden. Nach dem Ausbildungsplan habe der typische Inhalt einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt werden sollen. Eine Ã¼berwiegend schulmÃ¤Ãige Ausbildung sei nach Gesamtkonzept, Art und Dauer der Ausbildung zu verneinen. FÃ¼r ein BerufsausbildungsverhÃ¤ltnis spreche auch die Eintragung in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse der IHK sowie die Vereinbarung von Probezeit und Urlaub.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Â§ 1 Satz 1 Nr 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), des Â§ 168 Abs 1 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) und des Â§ 7 Abs 2 SGB IV. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu Â§ 5 Abs 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) seien Auszubildende in einem reinen Ausbildungsbetrieb nicht zu den Arbeitnehmern dieses Betriebes zu rechnen (BAGE 74, 1). Die Ausbildung, die Bildungseinrichtungen vermittelten, sei keine Ausbildung in deren Betrieb; denn der Auszubildende sei nicht derart in den Betrieb der Bildungseinrichtung eingegliedert, daÃ er unter Anleitung des Ausbilders Leistungen erbringe, die von dieser auf dem Markt angeboten werden. Die Ausbildung sei eher eine schulische, wenn auch nicht in der Art einer Grundbildung sondern auf bestimmte TÃ¤tigkeiten ausgerichtet. Die KlÃ¤gerin habe ihren UmschÃ¼lern selbst keine Praktikumsstellen angeboten, sondern diese nur nachgewiesen. WÃ¤hrend des Praktikums habe sie sich darauf beschrÃ¤nkt, praktikumsbegleitenden Unterricht einen Nachmittag pro Woche zu erteilen. Die vom LSG herangezogenen Merkmale (Eintragung in das Verzeichnis der AusbildungsverhÃ¤ltnisse bei der IHK; Vereinbarung von Probezeit und Urlaub) genÃ¼gten nicht fÃ¼r die Annahme eines renten- und arbeitslosenversicherungspflichtigen betrieblichen AusbildungsverhÃ¤ltnisses.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG vom 27. Januar 2000, das Urteil des SG vom 17. April 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 8. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 1996 aufzuheben.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 2) und 3) beantragen,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. In Â§ 7 Abs 2 SGB IV sei zwar die Ã¼berbetrieblich oder auÃerbetrieblich organisierte Berufsausbildung nicht genannt. Das kÃ¶nne aber nicht zu dem SchluÃ fÃ¼hren, daÃ solche Ausbildungen von vornherein nicht als BeschÃ¤ftigung iS dieser Vorschrift gewertet werden kÃ¶nnten.

Der Beigeladene zu 1) ist nicht vertreten.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Die Klage ist von den Vorinstanzen zu Unrecht abgewiesen worden.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid vom 8. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 1996, mit dem die Beklagte die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und die Beitragspflicht zur BA des Beigeladenen zu 1) wegen einer BeschÃ¤ftigung zur Berufsausbildung bei der KlÃ¤gerin sowie deren Pflicht zur Beitragszahlung und zur Abgabe der entsprechenden Meldungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 5. Juli 1994 festgestellt hat. Dieser Bescheid ist entgegen der Ansicht der Vorinstanzen rechtswidrig.

1. Nach Â§ 2 Abs 2 Nr 1 SGB IV sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung nach MaÃgabe der besonderen Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Versicherungszweige versichert. Dabei ist nach Â§ 7 Abs 1 (seit 1. Januar 1999: Â§ 7 Abs 1 Satz 1) SGB IV BeschÃ¤ftigung die nicht selbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach Â§ 7 Abs 2 SGB IV gilt als BeschÃ¤ftigung auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. FÃ¼r die Rentenversicherung regelt Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI die Versicherungspflicht Ã¼bereinstimmend mit Â§ 2 Abs 2 Nr 1 SGB IV. Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt sind. Im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht waren nach dem hier noch anzuwendenden Â§ 168 Abs 1 Satz 1 AFG Personen beitragspflichtig, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt sind. GemÃ¤Ã Â§ 173a AFG galt Â§ 7 SGB IV entsprechend. Der Beigeladene zu 1) hat kein Arbeitsentgelt, auch nicht in Form einer AusbildungsvergÃ¼tung erhalten. Er war bei der KlÃ¤gerin auch nicht zur Berufsausbildung beschÃ¤ftigt.

2. Der Beigeladene zu 1) befand sich allerdings in einer Berufsausbildung iS des Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI und des Â§ 168 Abs 1 Satz 1 AFG. Was unter beruflicher Ausbildung im einzelnen zu verstehen ist, richtet sich grundsÃ¤tzlich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) (vgl BSG SozR 3-2940 Â§ 2 Nr 3 S 18). Danach ist Berufsausbildung die erstmalige, breit angelegte berufliche Grundbildung und die fÃ¼r die AusÃ¼bung einer qualifizierten beruflichen TÃ¤tigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang und einem BerufsausbildungsverhÃ¤ltnis (Â§ 1 Abs 2, Â§ 3 BBiG). Der Senat hat einer Berufsausbildung in diesem Sinne die berufliche Umschulung gleichgestellt, wenn die Umschulung fÃ¼r einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des BBiG (Â§ 1 Abs 4 und Â§ 47) durchgefÃ¼hrt wird (BSGE 58, 218, 220/221 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 82 S 139). An dieser Rechtsprechung hÃ¤lt der Senat fest. Der Beigeladene zu 1) befand sich in einem solchen UmschulungsverhÃ¤ltnis. Der Beruf des Datenverarbeitungskaufmanns galt jedenfalls wÃ¤hrend der Ausbildungszeit des Beigeladenen zu 1) noch als Ausbildungsberuf iS des Â§ 25 Abs 1 BBiG (Â§ 108 Abs 1 BBiG iVm dem ErlaÃ des BMWi vom 9. Juli 1969, BWMBl 1969 S 191; vgl BlÃ¤tter zur Berufskunde der BA 1 â IX A 303, Stand Oktober 1989, und 0 â 2200 S 81 ff, Stand September 1997). Die Ausbildung des Beigeladenen zu 1) fand in Form einer Umschulung und nicht einer erstmaligen Berufsausbildung iS des Â§ 1 Abs 2 BBiG statt, wie das LSG angenommen hat.

Die berufliche Umschulung bezeichnet eine MaÃnahme zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten fÃ¼r eine andere berufliche TÃ¤tigkeit als die bisherige. Sie setzt nicht voraus, daÃ der UmschÃ¼ler bereits eine Berufsausbildung iS des Â§ 1 Abs 2 BBiG absolviert hat (vgl BAG AP Nr 2 zu Â§ 47 BBiG unter II 2 c aa der GrÃ¼nde). Sie muÃ nur nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen (Â§ 47 Abs 1 BBiG) und auf eine fachlich andersartige TÃ¤tigkeit vorbereiten (vgl Herkert, BBiG, RdNr 12 zu Â§ 1 (Stand 1997)). FÃ¼r den zu Beginn der Ausbildung 35jÃ¤hrigen Beigeladenen zu 1), der zuvor eine langjÃ¤hrige BerufstÃ¤tigkeit als Soldat auf Zeit ausgeÃ¼bt hatte, bedeutete die Ausbildung zum Datenverarbeitungskaufmann eine berufliche Vollausbildung zu einem anderen Beruf. Der Ausbildungsvertrag mit der KlÃ¤gerin wurde ausdrÃ¼cklich als Umschulungsvertrag geschlossen. DaÃ es sich hierbei tatsÃ¤chlich um ein UmschulungsverhÃ¤ltnis handelte, das den Vorschriften des BBiG fÃ¼r UmschulungsverhÃ¤ltnisse und der Ausbildungsordnung fÃ¼r den Beruf des Datenverarbeitungskaufmanns entsprach, ergibt sich aus der Eintragung in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse. Als Berufsausbildungsvertrag iS des Â§ 1 Abs 2, Â§ 3 BBiG hÃ¤tte der Vertrag gar nicht eingetragen werden dÃ¼rfen, weil keine AusbildungsvergÃ¼tung vereinbart worden war (vgl Â§Â§ 10 bis 12 BBiG). Auf UmschulungsverhÃ¤ltnisse sind die Â§Â§ 3 ff BBiG jedoch nicht anzuwenden (vgl BAG AP Nr 2 zu Â§ 47 BBiG, stRspr). Die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse entsprach zwar nicht einer Verpflichtung der IHK aus Â§ 31 BBiG, war jedoch im Hinblick auf die AbschluÃprÃ¼fung in einem anerkannten Ausbildungsberuf praktisch notwendig (vgl Herkert, BBiG, RdNr 6 zu Â§ 31 (Stand 1997) und RdNrn 26a und 26b zu Â§ 47 (Stand 1999)). Die IHK hat bei Eintragung eines Umschulungsvertrages fÃ¼r einen anerkannten Ausbildungsberuf die BerÃ¼cksichtigung des Berufsbildes, des Ausbildungsrahmenplanes, der PrÃ¼fungsanforderungen und der Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung (vgl Â§ 47 Abs 3 BBiG) sowie die Eignung von Ausbilder und AusbildungsstÃ¤tte (vgl Â§ 47 Abs 4; Herkert, BBiG, RdNrn 10 und 23 bis 25 zu Â§ 47) zu prÃ¼fen. Es ist davon auszugehen, daÃ dies auch hier geschehen ist. Die Entscheidung Ã¼ber die Eintragung hat in diesem Umfang fÃ¼r die Gerichte, VerwaltungsbehÃ¶rden und die Parteien des AusbildungsverhÃ¤ltnisses Tatbestandswirkung (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 40 Nr 8 S 36).

3. Der Beigeladene zu 1) war wÃ¤hrend der Berufsausbildung bei der KlÃ¤gerin jedoch nicht iS des Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI und des Â§ 168 Abs 1 Satz 1 AFG "beschÃ¤ftigt".

a) Eine BeschÃ¤ftigung iS der Vorschriften Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der ArbeitsausfÃ¼hrung erfÃ¼llt (vgl BSGE 66, 168, 171 = SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 1; BSG SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 4 und BSG SozR 3-4100 Â§ 168 Nr 11, jeweils mwN). Bei einer BeschÃ¤ftigung zur Berufsausbildung steht dabei weniger die Erbringung produktiver Arbeit als vielmehr die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten

und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund (vgl Seewald in KassKomm, Stand April 2000, RdNr 168 zu Â§ 7 SGB IV mwN). Dies Ã¤ndert jedoch nichts daran, daÃ grundsÃ¤tzlich nur diejenigen Auszubildenden beschÃ¤ftigt sind, die in der BetriebstÃ¤tigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder DienstleistungsprozeÃ zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind. Ob eine BeschÃ¤ftigung zur Berufsausbildung in diesem Sinne vorliegt, hÃ¤ngt von dem Lernort und der Ausgestaltung des AusbildungsverhÃ¤ltnisses im Einzelfall ab. Die Rechtsprechung des BSG hat Lernschwestern, die zum Zwecke ihrer Ausbildung tÃ¤glich etwa acht Stunden im Krankenhaus nach Weisung der Stationsschwester in der Krankenpflege tÃ¤tig waren, als beschÃ¤ftigt angesehen, obwohl die schulische Unterweisung in einer dem Krankenhaus angegliederten Krankenpflegeschule durchgefÃ¼hrt wurde (vgl BSGE 21, 247, 249 ff). Die Voraussetzungen einer BeschÃ¤ftigung zur Berufsausbildung dÃ¼rften auch noch vorliegen, wenn der Arbeitgeber innerbetrieblich oder Ã¼berbetrieblich StÃ¤tten zur Vermittlung einer berufspraktischen Ausbildung (LehrwerkstÃ¤tten, Ausbildungszentren) errichtet, in denen seine Auszubildenden die vertraglich geschuldete Berufsausbildung erfahren (vgl hierzu BAGE 75, 312, 320 unter II 4 b der GrÃ¼nde; BAG AP Nr 45 zu Â§ 5 ArbGG 1979 unter II 4 c bb der GrÃ¼nde; Seewald in KassKomm, Stand April 2000, RdNrn 162, 168 zu Â§ 7 SGB IV). Zweifel bestehen allerdings, ob an der Rechtsprechung des 3. Senats des BSG aus den Jahren 1963 und 1965 zu Â§ 165a Nr 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. MÃ¤rz 1945 (RGBl I 41) noch festzuhalten ist, nach der die TÃ¤tigkeit als Lehrling in staatlich anerkannten LehrwerkstÃ¤tten eines caritativen Erziehungsheims oder in einer Werkstatt fÃ¼r Schwerbehinderte einer Handwerkskammer die versicherungsrechtliche Wirkung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses hat (vgl BSGE 18, 246 = SozR Nr 37 zu Â§ 165 RVO; BSG SozR Nr 5 zu Â§ 165a RVO). Diese Entscheidungen sind vor Inkrafttreten des SGB IV und auÃerdem zu einer Zeit ergangen, als es fÃ¼r Behinderte in WerkstÃ¤tten und sonstigen Einrichtungen gesonderte VersicherungspflichttatbestÃ¤nde noch nicht gab. Nach geltendem Recht fehlt es jedenfalls an einer BeschÃ¤ftigung, wenn die Ausbildung von verselbstÃ¤ndigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgefÃ¼hrt wird, deren Betriebszweck und alleiniger Gegenstand ihrer TÃ¤tigkeit die Vermittlung von Ausbildungen ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Einrichtungen die Ausbildung aufgrund eines Vertrages mit dem Auszubildenden als Dienstleistung gegen VergÃ¼tung erbringen. Berufsausbildungen in solchen Bildungseinrichtungen werden auch nicht dadurch zu BeschÃ¤ftigungen, daÃ ein Teil der Ausbildung durch praktische Arbeit in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgefÃ¼hrt wird, wenn dieser Ausbildungsabschnitt nach seiner rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung organisatorisch und inhaltlich sowie nach seiner Dauer als unselbstÃ¤ndiger Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung anzusehen ist. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die praktische Ausbildung in einem Betrieb verselbstÃ¤ndigt ist (unten 4).

b) Die BeschrÃ¤nkung der BeschÃ¤ftigung zur Berufsausbildung auf Ausbildungen in der BetriebstÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich mit Eingliederung in den Produktions- oder DienstleistungsprozeÃ des Betriebes wird durch die Regelung des Â§ 7 Abs 2 SGB

IV bestÃ¤tigt. Die Vorschrift dehnt den Begriff der BeschÃ¤ftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung iS des Â§ 1 Abs 2 BBiG gerichtet ist, aber auf einem VertragsverhÃ¤ltnis iS des Â§ 19 BBiG beruht. Daher gelten VolontÃ¤re, Praktikanten und Anlernlinge als zur Berufsausbildung beschÃ¤ftigt (vgl BSGE 64, 130, 132 ff = SozR 2200 Â§ 1232 Nr 26 und zuletzt BSG SozR 3-2940 Â§ 2 Nr 7 mwN fÃ¼r die Rechtspraktika der einstufigen Juristenausbildungen; BSG SozR 3-2940 Â§ 2 Nr 3 fÃ¼r den juristischen Vorbereitungsdienst einer tschechoslowakischen StaatsangehÃ¶rigen; BSG SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 15 fÃ¼r ein Vorpraktikum zum Studium des Maschinenbaus). Â§ 7 Abs 2 SGB IV beschrÃ¤nkt die Ausdehnung der BeschÃ¤ftigung jedoch auf Ausbildungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Gesetzgeber ging davon aus, mit dieser Regelung das bisherige Recht zu normieren und sicherzustellen, daÃ im Bereich der Sozialversicherung als BeschÃ¤ftigung auch die Teilnahme an betrieblicher Berufsbildung iS des Â§ 1 Abs 5 BBiG gilt (vgl BegrÃ¼ndung zu Â§ 7 Abs 2 SGB IV, BT-Drucks 7/4122 S 31). Â§ 1 Abs 5 BBiG unterscheidet die betriebliche Berufsbildung, die in Betrieben der Wirtschaft und in vergleichbaren Einrichtungen auÃerhalb der Wirtschaft, insbesondere des Ã¶ffentlichen Dienstes, der AngehÃ¶rigen freier Berufe und in Haushalten durchgefÃ¼hrt wird (vgl fÃ¼r Ausbildungen in Einrichtungen des Ã¶ffentlichen Dienstes: BSGE 64, 130, 133 = SozR 2200 Â§ 1232 Nr 26 S 75/76; BSG SozR 3-2940 Â§ 2 Nr 3 S 19), die Berufsbildung in berufsbildenden Schulen und die Berufsbildung in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen auÃerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung. Nach der Rechtsprechung des BAG zum BBiG setzt betriebliche Berufsbildung voraus, daÃ die Ausbildung in einen laufenden Produktions- oder DienstleistungsprozeÃ eingegliedert ist. VerselbstÃ¤ndigte Einrichtungen, die Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen lediglich nachgeahmt sind, wie auÃerbetriebliche AusbildungsstÃ¤tten, Berufsbildungswerke, BerufsfÃ¶rderungswerke oder Rehabilitationszentren, sind sonstige Berufsbildungseinrichtungen auÃerhalb der schulischen und der betrieblichen Berufsbildung (vgl BAGE 75, 312, 320 unter II 4 a der GrÃ¼nde; BAG AP Nr 45 zu Â§ 5 ArbGG 1979 unter II 4 c bb der GrÃ¼nde). Indem Â§ 7 Abs 2 SGB IV inhaltlich auf die betriebliche Berufsbildung iS des Â§ 1 Abs 5 BBiG Bezug nimmt, ist fÃ¼r die von dieser Vorschrift erfaÃten Berufsausbildungen klargestellt, daÃ sie nur als BeschÃ¤ftigung gelten, wenn sie in einem Arbeitgeber-ArbeitnehmerverhÃ¤ltnis betriebsgebunden durchgefÃ¼hrt werden. Wenn der Gesetzgeber die Gleichstellung auf Ausbildungen in allen Einrichtungen der Berufsbildung iS des Â§ 1 Abs 5 BBiG oder jedenfalls auf solche in der betrieblichen Berufsbildung und in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen auÃerhalb der schulischen oder betrieblichen Berufsbildung hÃ¤tte erstrecken wollen, wÃ¤re das Erfordernis "im Rahmen betrieblicher Berufsbildung" verfehlt. Er hat jedoch mit dieser BeschrÃ¤nkung den Zweck der Regelung zutreffend zum Ausdruck gebracht. Die Gleichstellung von Ausbildungen mit einer BeschÃ¤ftigung in Â§ 7 Abs 2 SGB IV fÃ¼hrt in Verbindung mit Â§ 2 Abs 2 Nr 1 SGB IV zur Versicherungspflicht nach den im Grundsatz fÃ¼r Arbeitnehmer geltenden Vorschriften, knÃ¼pft also an die Arbeitnehmer-Pflichtversicherung an. Es entspricht dieser AnknÃ¼pfung und dem Schutzbereich dieses Versicherungspflichttatbestandes, die Gleichstellung auf betriebliche Ausbildungen zu beschrÃ¤nken. FÃ¼r die BeschÃ¤ftigung zur Berufsausbildung in Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI, Â§ 168 Abs 1 Satz 1 AFG kann nichts

anderes gelten.

c) Nicht zu folgen ist der Auffassung der beteiligten VersicherungstrÃ¤ger, betriebliche Berufsbildung mÃ¼sse als Abgrenzungskriterium zur rein schulischen Ausbildung verstanden werden; von betrieblicher Berufsbildung sei auszugehen, wenn ein BerufsausbildungsverhÃ¤ltnis iS der Â§Â§ 3 ff BBiG geschlossen und in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse eingetragen worden sei. Hiergegen spricht schon, daÃ UmschulungsverhÃ¤ltnisse, selbst wenn sie im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung durchgefÃ¼hrt werden, keine BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse iS der Â§Â§ 3 ff BBiG sind (siehe oben 2). Die genannte Auffassung kann sich auch nicht auf die Rechtsprechung des BSG zu Â§ 40 AFG stÃ¼tzen. Danach sind allerdings Ausbildungen in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen iS des Â§ 1 Abs 5 BBiG gemÃ¤Ã Â§ 40 AFG fÃ¶rderungsfÃ¤hig, wenn sie nicht Ã¼berwiegend schulisch, sondern durch praktische Arbeitsaufgaben, also die Arbeiten "am WerkstÃ¼ck" vermittelt und nach den Vorschriften des BBiG durchgefÃ¼hrt werden (vgl BSG SozR 4100 Â§ 40 Nr 8 S 6/7; BSG SozR 4100 Â§ 40 Nr 13 S 21; BSG SozR 3-4100 Â§ 40 Nrn 2 und 8). MaÃgebend fÃ¼r diese Rechtsprechung ist jedoch, daÃ nach Â§ 40 AFG Berufsausbildungsbeihilfe ausdrÃ¼cklich auch fÃ¼r Ausbildungen in Ã¼berbetrieblichen AusbildungsstÃ¤tten gewÃ¤hrt wird. Die Auslegung des Begriffs der Ã¼berbetrieblichen AusbildungsstÃ¤tte im Rahmen dieser Vorschrift (nicht Ã¼berwiegend schulisch, sondern "betrieblich") ergibt sich aus der Abgrenzung der FÃ¶rderungsleistungen nach Â§ 40 AFG zum Anwendungsbereich des BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetzes (vgl BSG SozR 4100 Â§ 40 Nr 8 S 6/7). Dieser Rechtsprechung sind keine Gesichtspunkte fÃ¼r die Auslegung des Begriffs der betrieblichen Berufsbildung in Â§ 7 Abs 2 SGB IV zu entnehmen. Diese Vorschrift regelt, welche Ausbildungen als BeschÃ¤ftigung zu bewerten sind. Sie knÃ¼pft dabei nicht an deren inhaltliche Struktur, sondern an die in Â§ 1 Abs 5 BBiG geregelten Lernorte fÃ¼r die Berufsbildung an. Hieraus greift Â§ 7 Abs 2 SGB IV institutionell abgegrenzt diejenigen heraus, die Â§ 1 Abs 5 BBiG der betrieblichen Berufsbildung zuordnet. Aus dem AbschluÃ eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrages und dessen Eintragung in das Verzeichnis der BerufsausbildungsverhÃ¤ltnisse ergibt sich nicht zwangslÃ¤ufig die ZugehÃ¶rigkeit des Lernortes zur betrieblichen Berufsbildung iS dieser Vorschriften. Solche VertrÃ¤ge kÃ¶nnen auch mit sonstigen Berufsbildungseinrichtungen auÃerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung geschlossen werden.

d) Die KlÃ¤gerin war eine selbstÃ¤ndige, von einem Betrieb unabhÃ¤ngige Bildungseinrichtung; die Umschulung des Beigeladenen zu 1) gehÃ¶rte zu den von ihr angebotenen Dienstleistungen. Sie fÃ¼hrte diese Umschulung daher nicht als betriebliche Berufsbildung durch. Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich nicht, ob es sich bei der KlÃ¤gerin um eine berufsbildende Schule oder eine sonstige Berufsbildungseinrichtung auÃerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung handelte. Die Zuordnung braucht jedoch nicht geklÃ¤rt zu werden. Da der Beigeladene zu 1) von der KlÃ¤gerin nicht im Rahmen betrieblicher Berufsbildung umgeschult wurde, war er bei dieser nicht zur Berufsausbildung beschÃ¤ftigt und wurde durch die Umschulung bei ihr nicht versicherungs- und beitragspflichtig. Die KlÃ¤gerin war nicht zur Zahlung von BeitrÃ¤gen und zur

Erstattung von Meldungen nach Â§ 28a SGB IV verpflichtet.

4. Gegenstand dieses Rechtsstreits ist nicht die Frage, ob der Beigeladene zu 1) wÃ¤hrend des praktischen Teils seiner Ausbildung in dem von der KlÃ¤gerin nachzuweisenden Betrieb der Versicherungspflicht unterlag, weil es sich hierbei um eine rechtlich und organisatorisch von dem Ausbildungsabschnitt bei der KlÃ¤gerin abgrenzbare BeschÃ¤ftigungszeit zur Ausbildung handelte (vgl zur Abgrenzung von auÃerbetrieblicher Ausbildung und selbstÃ¤ndigen betrieblichen Praktika die Entscheidungen des BSG zu den Praktika der einstufigen Juristenausbildungen, zuletzt BSG SozR 3-2940 Â§ 2 Nr 7 S 37 mwN). Der Bescheid der Beklagten betrifft nur das RechtsverhÃ¤ltnis des Beigeladenen zu 1) zur KlÃ¤gerin.

Auf die Revision der KlÃ¤gerin waren dieser Bescheid und die ihn bestÃ¤tigenden Urteile des SG und LSG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024